

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

42. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 28.2.2013

Nr. 7

22

Ausschuss für Bildung
X. WP 14, 07.03.2013, 14:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

Ergänzte TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. „Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten“ Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 25.04.2012, eingegangen am 25.04.2012 (Drucksachen-Nr. 2012-3366)
4. „Runde Tische“ zum Thema Schülerbeförderung im Wetteraukreis hier: Sachstandsbericht
5. Raumsituation an der Stadtschule an der Wilhelmskirche, Bad Nauheim
6. Mitteilungen
7. Anfragen an den Fachdezernenten

Friedberg, den 21.02.2013

gez. Kristina Paulenz
Ausschussvorsitzende

23

Kreistag
X. WP 15, 13.03.2013, 15:00 Uhr
Plenarsaal, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Aktuelle Anfragen
3. Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift
5. Benennung der zwei Mitglieder des Personalrates und sowie deren Stellvertretungen für die Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebes (Drucksachen-Nr. 2013-3320)
6. Schutzgemeinschaft Vogelsberg, Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 31.01.2013, eingegangen am 01.02.2013 (Drucksachen-Nr. 2013-3327)
7. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Schulzentrums Konradsdorf (Drucksachen-Nr. 2013-3328)
8. Gymnasiale Oberstufe an der Singbergschule in Wölfersheim (Drucksachen-Nr. 2013-3329)
9. „Nassauische Heimstätten“ Resolutionsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 24.05.2012, eingegangen am 24.05.2012 (Drucksachen-Nr. 2012-3374)
10. „Mietobergrenzen“ Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 12.01.2013, eingegangen am 14.01.2013 (Drucksachen-Nr. 2013-3306)
11. „Zusatzbeschluss zum Kommunalen Schuttschirm“ Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.01.2013, eingegangen am 14.01.2013 (Drucksachen-Nr. 2013-3307)
12. „Aktualisierung Dokumentation Bioenergie-Bündnis“ Antrag der CDU-Fraktion vom 15.01.2013, eingegangen am 15.01.2013 (Drucksachen-Nr. 2013-3313)

13. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 (Drucksachen-Nr. 2012-3491)
14. Abschluss eines Darlehensvertrages mit WEAG (Drucksachen-Nr. 2012-3505)
15. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Geschäftsjahr 2013 Entwurf: 13.12.2012 Hier: Einbringung, Beratung und Beschlussfassung (Drucksachen-Nr. 2012-3503)
16. Festlegung des Termins für die Direktwahl der Landrätin bzw. des Landrates des Wetteraukreises (Drucksachen-Nr. 2013-3326)
17. „Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten“ Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 25.04.2012, eingegangen am 25.04.2012 (Drucksachen-Nr. 2012-3366)

Friedberg, den 21.02.2013

Gez. Stephanie Becker-Bösch
Kreistagsvorsitzende

24

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Biber, Europäischer Sumpfschildkröte sowie den Fischarten Barbe, Bitterling, Elritze, Karausche, Nase, Schneider und Wildkarpfen in den Renaturierungsstrecken der Nidda im Bereich der Städte Niddatal, Wöllstadt, Karben und Bad Vilbel

Das Regierungspräsidium Darmstadt erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 629) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HV-VfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Zum Schutz der frei lebenden, besonders und streng geschützten Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Biber, Europäische Sumpfschildkröte sowie zum Schutz der Laich- und Aufwuchshabitate der bedrohten Fischarten Barbe, Bitterling, Elritze, Karausche, Nase, Schneider und Wildkarpfen ist das Betreten der Flussparzelle der Nidda einschließlich ihrer Uferbereiche, das Befahren der Nidda mit muskelkraft- und maschinenbetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art sowie das frei Laufenlassen und Baden von Hunden in den Renaturierungsgebieten der Nidda in den Renaturierungsbereichen der Gemarkungen Ilbenstadt, Nieder-Wöllstadt, Burg-Gräfenrode, Groß-Karben vom Steg über die Nidda in der Gemarkung Ilbenstadt bis zum Einlauf des Bindweidgrabens in der Gemarkung Groß-Karben, der Gemarkungen Klein-Karben, Dortelweil, Gronau vom Beginn der Renaturierung am Niddabogen in der Gemarkung Klein-Karben bis zur Einmündung der zweiten Renaturierungsschleife in die ausgebaute Nidda in der Gemarkung Dortelweil, der Gemarkungen Bad Vilbel und Massenheim von der Erlenbachmündung bis zur Brücke der B3, in der Zeit vom

1. März 2013 bis zum 30. September 2013 untersagt.
2. Die unter 1. genannten Verbote beziehen sich auf die Grundstücke:
Gemarkung Ilbenstadt, Flur 6 Nr. 122/18 und Flur 7 Nr. 16/14,
Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 2 Nr. 111/21, Flur 3 Nr. 127/5
und 149/18, Flur 4 Nr. 60/4 und Nr. 61/14 teilweise,
Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 2 Nr. 36/3 und 60/7
Gemarkung Groß-Karben, Flur 6 Nr. 1/3 teilweise, 3/10 teilweise,
48/1 teilweise, 50/10 teilweise und 51/1 teilweise,
Gemarkung Klein-Karben, Flur 5 Nr. 1/4,
Gemarkung Dortelweil, Flur 1 Nr. 465/31 teilweise und Flur 4 Nr. 42/6,
Gemarkung Gronau, Flur 1 Nr. 1/7, 1/9 teilweise, 3/1, 22/26,
Flur 4 Nr. 3/2 teilweise, Flur 7 Nr. 45/14 und Flur 11 Nr. 14,
Gemarkung Bad Vilbel, Flur 17 Nr. 230/23 und
Gemarkung Massenheim, Flur 6 Nr. 85/1.
Die Renaturierungsstrecken sind in den anhängenden Karten markiert.
 3. Ausgenommen von den unter 1. aufgeführten Verboten sind der Nidda-Radweg und der Badeplatz zwischen der Niddermündung und dem Gronauer Hof.
 4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die unter 1. aufgeführten geschützten und bedrohten Tierarten nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von den Verboten ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und in diesem Zeitraum unbedingt erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen durch den Wasserverband Nidda.
Darüber hinaus bleibt das Betreten der o.g. Abschnitte durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden und deren Beauftragten zum Zwecke der Umsetzung und Erfolgskontrolle dieser Anordnung weiterhin zulässig
 5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
 6. Zuwiderhandlungen können nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellen, und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung

Eisvogel und Flussregenpfeifer und der Flusssuferläufer sind geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Ebenso sind Biber und Europäische Sumpfschildkröte geschützte Arten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ -FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Barbe, Bitterling, Elritze, Karausche, Nase, Schneider und Wildkarpfen sind bedrohte Fischarten und werden auf der Roten Liste Hessen aufgeführt.

Nach § 39 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zudem ist es nach Ziffer 3 verboten, die Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Ein-

haltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) ist die obere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten, der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach den §§ 3 Abs. 2 sowie 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Um eine ökologische Aufwertung der Nidda für den Arten- und Naturschutz zu erzielen, wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Naturschutzmittel und öffentliche Gelder für Renaturierungsmaßnahmen eingesetzt. Erste Erfolge dieser Investitionen sind bereits erkennbar.

Eisvogel und Flussregenpfeifer brüten an den Ufern und auf den Sandbänken im Bereich der Renaturierungsstrecken der Nidda und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Die Renaturierungsstrecken stellen bedeutende Brutgebiete für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Flussregenpfeifer und Eisvogel sind sensible Vogelarten, die empfindlich gegenüber Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Im Falle des Flussregenpfeifers ist die Brut auf den Sandbänken besonders durch Wasserfahrzeuge gefährdet, weil die Altvögel beim Vorbei- oder Überfahren der Sandbänke die Brutstätte verlassen und in Folge die Gelege auskühlen und die Jungvögel einem erhöhten Beutedruck ausgesetzt werden. Für den Flussregenpfeifer wird derzeit ein Artenschutzkonzept erstellt, das bis August 2013 in der Planung abgeschlossen sein wird. Dieses wird auch die gesperrten Abschnitte der Nidda umfassen.

Die Europäische Sumpfschildkröte kommt nur noch in wenigen Exemplaren und an wenigen Stellen in Hessen vor. Im Bereich Niddaknie und im Renaturierungsbereich Dortelweil und Gronau wurden 2011 und 2012 Jungtiere zur Wiederansiedlung ausgesetzt. Die Renaturierungsstrecke wurde durch gezielte Maßnahmen wie die Anlage von Sandbänken und Kiesbrutplätzen nach den Bedürfnissen dieser Art gestaltet.

Ungestörte Ruheplätze, wo sich die Tiere ausgiebig sonnen, sind für diese wechselwarmen Tiere unbedingt notwendig. Bei diesen Sonnenbädern tanken Sie wichtige Energie. Diese benötigen Sie, um notwendige Stoffwechselfvorgänge in Gang zu bringen sowie eine kräftige körperliche Konstitution zu erlangen. Diese wiederum ist erforderlich für eine gute Reproduktion (z.B. auch für die Reifung oder der Anzahl der Eier), die beste Voraussetzung für die Erhaltung und Stärkung der Population ist. Die gesperrten Renaturierungsstrecken im Norden und Süden sind für die Art ebenfalls geeignete Lebensstätten und sollen als Trittsteine für eine ungestörten Ausbreitung dienen. Neben der Beunruhigung der Schildkröten selbst werden insbesondere auch deren Eiablageplätze bzw. Gelege (v.a. Sandbänke) durch das Anlanden von Kanuten sowie das Betreten von Anglern oder sonstigen Freizeitnutzern beeinträchtigt. Der Biber hat sich im Bereich des Niddaknies angesiedelt und hier bereits durch Fällung der Weiden natürliche Sperren im Gewässer gebaut. Das so entstandene Totholz im Fluss ist von hoher ökologischer Bedeutung auch für andere Arten wie Fische und andere Kleinlebewesen der Fließgewässer und soll hier ungestört verbleiben. Ein Durchfahren des Gewässers ist deshalb ohnehin störungsfrei nicht mehr möglich.

Die Renaturierungsstrecken sind im Hinblick auf die fischökologische Funktionsfähigkeit der Nidda wichtige Laich- und Aufwuchshabitate sowie Lebensraum für viele ehemals in der Nidda verschollene Fischarten. Zudem wird im Bereich des Niddaknies und in der anschließenden Renaturierungsstrecke ein Wiederansiedlungsprojekt des Schneiders durchgeführt, das erste Erfolge zeigt.

Die unter 1. genannten Fischarten benötigen als Jungfisch eine enge räumliche Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumstrukturen. Die Entstehung dieser Strukturen wurde in den Renaturierungsstrecken durch gezielte Baumaßnahmen gefördert. Nur beim Vorhandensein der Strukturen und bei einer ungestörten Entwicklung der Jungfische ist eine erfolgreiche Vermehrung möglich.

Erste Erfolge der Sperrung von Abschnitten der Nidda im Jahr 2012 sind festzustellen:

Der Eisvogel brütet wieder im Bereich der Erlenbacheinmündung in die Nidda, nachdem in den vergangenen Jahren die Brut häu-

fig ausgefallen ist. Darüber hinaus wurden 2012 erstmals wieder Flussuferläufer in den gesperrten Niddaabschnitten gesichtet. Der Flussuferläufer ist in Hessen akut vom Aussterben bedroht. Als Rote-Liste-Art in Deutschland ist er auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt.

Eine Nutzung dieser gewässerökologisch wertvollsten Gewässerabschnitte der Nidda durch den Kanusport und die damit verbundenen Störungen (z.B. Anlandungen auf Kiesbänken, in Flachwasserbereichen, Entfernung von Totholzverkläunungen etc.) würden die derzeit erzielten ökologischen Fortschritte und Erfolge an der Nidda und damit auch die wichtige fischökologische Lebensraumfunktion dieser Renaturierungsstrecken stark beeinträchtigen. Erst nachdem die Arten die Winterinstände aufgesucht haben, sollte eine Nutzung dieser Strecken durch den Kanusport erlaubt werden.

Durch den Niddaradweg und die Lage am Rand des Ballungsraumes Rhein-Main hat die Nidda eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Freizeitsportler in den Renaturierungsstrecken und auch auf den dort liegenden Sand- und Kiesbänken zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Tierarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Freizeitsportler beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die unter Ziffer 1 genannten Verbote in den oben aufgeführten Renaturierungsbereichen nur auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September 2012 beschränkt werden, ist es für Spaziergänger, Freizeitsportler und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Bereiche für Freizeit Zwecke nicht zu betreten oder zu befahren und Hunde nicht frei laufen oder baden zu lassen.

Den Freizeitsportlern verbleiben weitaus größere Strecken der Nidda zur Ausübung ihres Sportes. Den Hundehaltern stehen Badeplätze in Ilbenstadt und Gronau zur Verfügung. Außerdem können die Tiere in den nicht gesperrten Bereichen baden.

Die Regelungen dieser Anordnung sollen in die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Wetterau“ integriert werden. Der Verordnungsentwurf wird derzeit vorbereitet und soll

im Jahr 2014 in Kraft treten. In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der unter Ziffer 1 aufgeführten Tierarten ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck in die Renaturierungsbereiche hinein ist eine akute Gefährdung der Bruten, Laichgebiete und Rückzugsstätten der unter Ziffer 1 aufgeführten Tiere gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Die Renaturierungsgebiete gehören bis auf den Bereich zwischen Erlenbachmündung und Brücke über die B 3 zum EUVogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng und besonders geschützten Eisvögel und Flussregenpfeifer zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungs- und Befahrensverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut-/Laich- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Gießen Marburger Straße 4, 35390 Gießen erheben.

Aufgrund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Sie können diesbezüglich einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen eingereichten Klage beim Verwaltungsgericht Gießen stellen.

Darmstadt, 21. Februar 2013

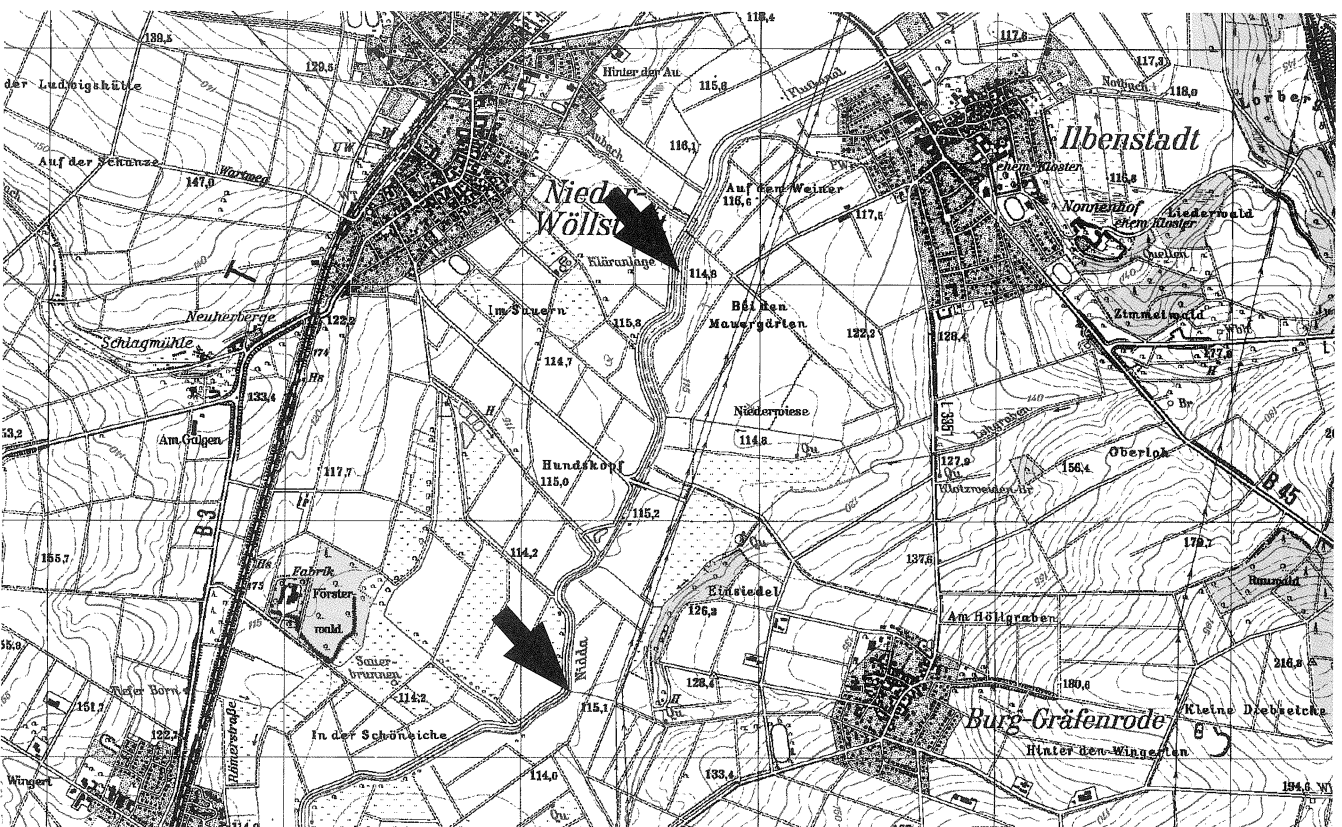
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur und Verbraucherschutz

Az. V53.2.R 21.2.1. AW

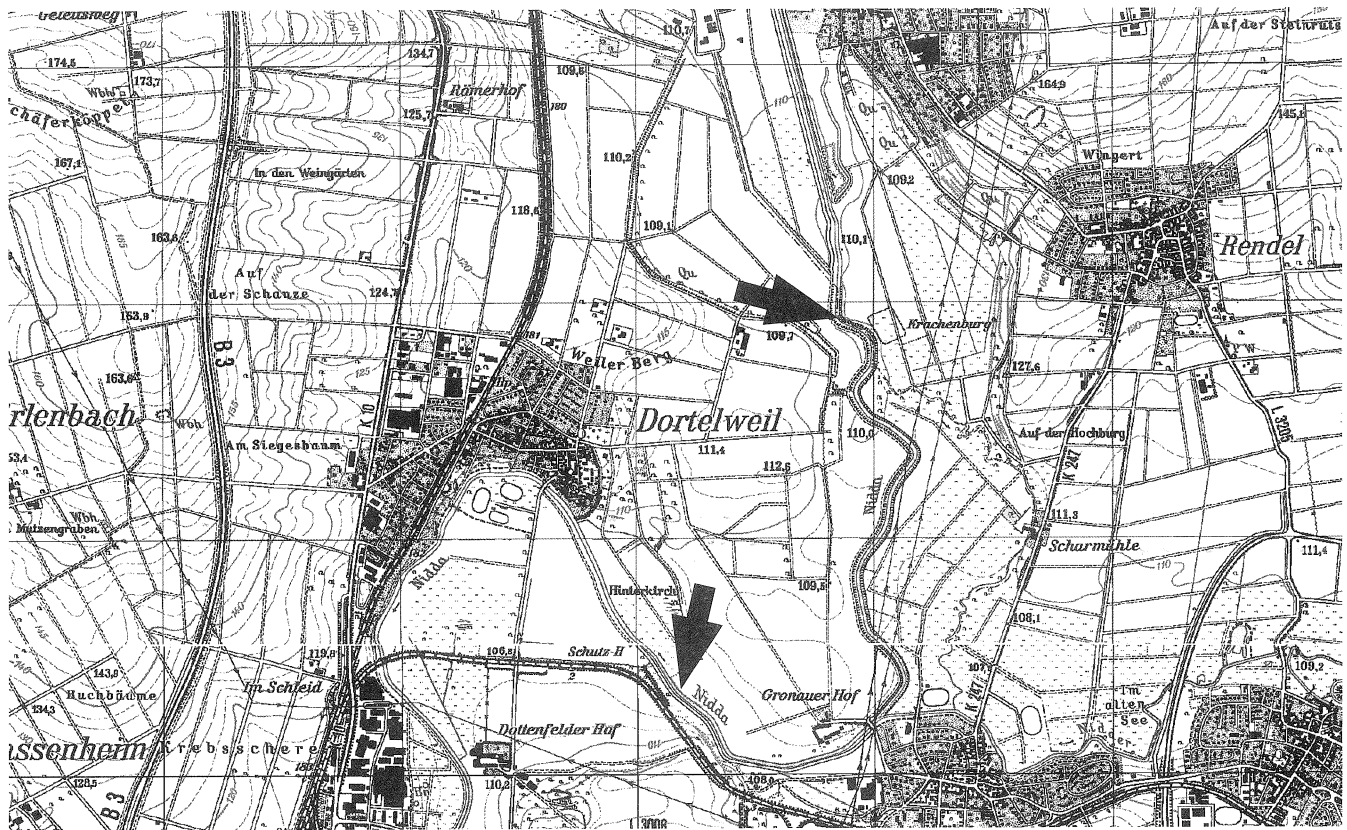
Karte: Renaturierungsstrecken mit den unter Ziffer 1 aufgeführten Verboten vom 1. März bis zum 30. September 2013.

Die Sperrung erfolgt jeweils im Abschnitt zwischen den Pfeilen.

Abschnitt Ilbenstadt bis Groß-Karben



Abschnitt Klein-Karben bis Dortelweil



Abschnitt Massenheim und Bad Vilbel

